

Gut behütet

Kinderbetreuung. Ob Kita oder Au-pair – Eltern wollen ihren Nachwuchs in guten Händen wissen. Mit Ausgaben für Betreuung können sie Steuern sparen.



Für Drei- bis Sechsjährige ist es selbstverständlich, dass jemand anders als Mutter oder Vater auf sie aufpasst: 90 Prozent von ihnen werden täglich zumindest einige Stunden betreut – meist von Erziehern in Krippe oder Kita oder bei Tageseltern. Knapp 2,8 Millionen Kinder unter sechs Jahren fanden 2017 in einer Tagesbetreuung Unterschlupf.

Die meisten Eltern zahlen für die Aufsicht ihres Nachwuchses und können sich einen Teil davon im Rahmen ihrer Steuererklärung zurückholen. Bis zu 4 000 Euro sind im Jahr für jedes Kind unter 14 Jahren drin.

In vielen Familien springen aber auch Großeltern ein oder ein Au-pair oder Babysitter kümmert sich um Tochter oder Sohn. Wer einige Regeln beachtet, kann auch diese Ausgaben steuerlich absetzen. Wir sagen, worauf es dabei ankommt.

Bis zu 4 000 Euro pro Kind

In jedem Fall gilt: Warum Eltern ihre Kinder beaufsichtigen lassen, ist ihre Privatsache. Dem Finanzamt ist es egal, ob sie arbeiten, krank sind oder einfach regelmäßige Auszeiten wünschen.

Der richtige Ort fürs Steuernsparen ist die Anlage Kind der jährlichen Steuererklärung. Es gelten zwei Drittel der entstandenen Kosten, maximal 4 000 Euro pro Jahr und Kind, das noch keine 14 Jahre alt ist.

Ob das Kind das ganze Kalenderjahr über oder zum Beispiel nur während der Sommerferien beaufsichtigt wurde, ist egal. Der Höchstbetrag gilt trotzdem.

Das volle Sparpotenzial nutzt aus, wer im Jahr 6 000 Euro oder mehr gezahlt hat und zwei Drittel (4 000 Euro) absetzen kann.

Wichtig: Das Geld muss überwiesen werden (Bundesfinanzhof, Az. III R 63/13); bar bezahlte Betreuung schließt das Finanzamt aus. Für Rückfragen bewahren Eltern am besten neben dem Überweisungsbeleg die Rechnung der Betreuungsperson oder -einrichtung oder den Gebührenbescheid des Kita- oder Hortträgers auf. Passen Haushalts-hilfen, Au-pairs, Angehörige oder Minijobber wie Babysitter auf, genügt als Nachweis der Arbeitsvertrag und gegebenenfalls die Abrechnung mit der Minijobzentrale.

Höchstbetrag richtig aufteilen

Die 4 000-Euro-Grenze gilt für beide Elternteile gemeinsam – Ehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, profitieren

nicht doppelt. Verheirateten Partnern, die ihre Steuern getrennt voneinander erklären, steht der Höchstbetrag jeweils zur Hälfte zu. Sie können aber einvernehmlich eine andere Aufteilung in Zeile 73 der Anlage Kind beantragen.

Bei Getrennten, Unverheirateten, Patchworkfamilien und Paaren, die nicht zusammen wohnen, darf nur derjenige Kosten einer Betreuung absetzen, der sie gezahlt hat und in dessen Haushalt das Kind lebt. Dafür schauen die Finanzbeamten zunächst, bei wem es gemeldet ist. Auch Indizien wie Kindergeldanspruch und Sorgerecht weisen auf die Haushaltszugehörigkeit hin. Sie können aber durch tatsächliche Gegebenheiten im Einzelfall widerlegt werden. Es ist auch möglich, dass ein Kind getrennter Eltern zu beiden Haushalten gehört (BFH, Az. X R 11/97).

Nichtsdestotrotz ist der Kostenabzug bei Eltern, die einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, auf den halben Höchstbetrag begrenzt – außer sie teilen den Betrag anders unter sich auf (siehe Beispiel unten).

Damit beide Partner jeweils ihren Teil des Höchstbetrags ausnutzen können, sollten sie – ob verheiratet oder nicht – Betreuungsverträge gemeinsam abschließen und jeweils den Teil des Aufwands übernehmen, den sie auch bei sich geltend machen wollen.

Nur Kosten für Aufsicht

Ob Eltern für die Betreuung ihres Kindes Geld zahlen oder, wie beim Au-pair, Sachleistungen wie Verpflegung erbringen, ist unerheblich – der Wert zählt für die Steuer. Und auch Erstattungen, etwa von Fahrtkosten, lassen sich absetzen, wenn sie der betreuenden Person entstanden sind, während sie sich um das Kind gekümmert hat.

Das Finanzamt berücksichtigt ausschließlich Kosten, bei denen die reine Fürsorge für ein Kind im Vordergrund steht. In der Anlage Kind ihrer Steuererklärung können Eltern daher diese Posten angeben:

- Beiträge an Kindergarten, Kindertagesstätte, Heim, Hort und Krippe,
- Kosten für eine Unterbringung im Internat,
- Aufwand für Tagesmutter oder -vater und Ganztagspflegestellen und
- Ausgaben für eine Ferienbetreuung. Ob Teilnahmebeiträge für ein Kinderferienlager steuerlich gelten, muss der Bundesfinanzhof noch entscheiden (Az. VIII R 16/17).

Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen bleiben außen vor, weil sie sich nicht auf die Aufsicht über ein Kind beschränken. Nachhilfe, Musik-, Computer-, Kunst- oder Schwimmkurse, Beiträge zu Sportvereinen, Teilnahmebeiträge

Unser Rat

Höchstbetrag. Geben Sie alle Betreuungskosten in Ihrer Steuererklärung an – davon zählen zwei Drittel, maximal 4 000 Euro pro Jahr und Kind bis 14 Jahre. Ziehen Sie zuvor Ausgaben für Unterricht, Freizeitgestaltung und Essen des Kindes sowie Zuschüsse vom Chef ab.

Nachweis. Bewahren Sie Rechnung oder Gebührenbescheid auf, zahlen Sie immer per Überweisung.

Vertrag. Betreuen Angehörige Ihr Kind, müssen Sie die Konditionen schriftlich festhalten und einhalten. Ein Steuerberater hilft Ihnen, Ärger mit dem Amt zu vermeiden.

zu Klassen- und Gruppenreisen sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten streichen die Beamten. In der Regel weisen deshalb zum Beispiel Kitabescheide die Kosten für Betreuung gesondert aus.

Diese Kosten sind immer Sonderausgaben, sie gehen vom zu versteuernden Einkommen ab. Selbst wenn sie beruflich veranlasst sind, sind sie nie Betriebsausgaben oder Werbungskosten (BMF-Schreiben vom 14.03.2012, Kinderbetreuungskosten).

Bonus vom Chef

Manche Arbeitgeber geben etwas zur Kinderbetreuung hinzu. Sie haben Interesse daran, dass ihre Angestellten ihre Kinder gut untergebracht wissen und konzentriert ihre Aufgaben erfüllen. Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, kann der Arbeitgeber Ausgaben für Betreuung in unbegrenzter Höhe übernehmen. Gibt es den Zuschuss zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Monatslohn, bleibt er beim Arbeitnehmer steuerfrei. In der Steuererklärung müssen Eltern ihre Betreuungskosten um den Bonus kürzen.

Opa und Oma im Einsatz

Als Betreuungspersonen kommen auch Angehörige infrage. Insbesondere Großeltern helfen oft aus – meist ein familiärer Gefallen.

Beispielrechnung

Als Familie den Höchstbetrag nutzen

Betreuung. Lena Lembach und Deniz Eren leben unverheiratet zusammen, deshalb geben sie ihre Steuererklärungen einzeln ab. Ihre fünfjährige Tochter Selin besucht halbtags eine Kita und bleibt an zwei Tagen nachmittags im Hort. Damit sich in den Kitaferien im Sommer jemand um das Mädchen kümmert, während Lena und Deniz arbeiten, besucht Selin zwei Wochen eine Ferienbetreuung.

Steuererklärung. Lena und Deniz wollen die Kinderbetreuungskosten absetzen. Sie wissen, dass zwei Drittel davon zählen. Der Höchstbetrag von 4 000 Euro steht ihnen je zur Hälfte zu.

Die Kosten für Kita und Hort in Höhe von 5 400 Euro hat sich das Paar geteilt. Das ist möglich, weil beide die Betreuungsverträge mit den Einrichtungen geschlossen haben. Sie rechnen je 2 700 Euro in ihrer Erklärung ab. Deniz schlägt noch 500 Euro für die Ferienbetreuung oben drauf, die er allein bezahlt hat. Somit fallen bei Lena 1 800 Euro (2/3 von 2 700 Euro) an, bei Deniz 2 133 Euro (2/3 von 3 200 Euro). In **Zeile 73 der Anlage Kind** teilt Lena mit, dass sie 45 Prozent des Höchstbetrags nutzen will. Deniz beantragt in seiner Erklärung 55 Prozent. So berücksichtigt das Finanzamt bei beiden die Kosten.



Arbeitgeber können ihren Angestellten einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zahlen.

Steuerlich kann sich dieser auswirken, wenn die Kindeseltern im Gegenzug einen Zuschuss zur Rente überweisen. Diesen Lohn müssen betreuende Großeltern aber als Einkommen versteuern.

Am ehesten lohnt sich für beide Seiten eine Betreuung auf Minijobbasis, bei der monatlich maximal 450 Euro Lohn fließen. Für den Betrag führen die Kindeseltern pauschal Steuern und Sozialabgaben an die Minijobzentrale ab (minijob-zentrale.de).

Damit das Finanzamt mitspielt, müssen Familien eindeutige Vereinbarungen treffen und diese einhalten (Finanzgericht Nürnberg, Az. 3 K 1382/17): In einem Vertrag wird der Umfang der regelmäßigen Betreuung festgelegt – mit Wochentagen, Stundenzahl und Lohn. Das Entgelt müssen die Eltern des Kindes – wie zwischen Dritten üblich – zeitnah überweisen.

Den meisten Familien ist der bürokratische Aufwand trotz des Steuersparpotenzials zu hoch, sagt die Berliner Steuerberaterin Tanja Maria Hirsch: „Es ist wahrlich kompliziert, die Regeln des sogenannten Fremdvergleichs einzuhalten, da es meist ja um gelegentliche und nicht ständige Betreuung wie bei Tageseltern geht. Das Finanzamt prüft bei solchen Fällen besonders sorgfältig und veranlasst Kontrollen, damit Betreuungsgelder bei den Empfängern auch tatsächlich versteuert werden.“

Familien, die einen Betreuungsvertrag mit Angehörigen abschließen wollen, sollten

vorab einen Steuerberater hinzuziehen, um Ärger mit dem Amt zu vermeiden. Achtung: Wohnt die verwandte Betreuungsperson im selben Haushalt, sind keine Kosten absetzbar.

Betreuen Oma und Opa ihren Enkel unentgeltlich, können Mutter oder Vater dennoch Steuern sparen: Sie ersetzen die Fahrtkosten, die den Großeltern für das Umherfahren entstehen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Az. 4 K 3278/11): 30 Cent pro Kilometer dürfen sie dafür pauschal ansetzen. Doch auch hier gelten die Regeln des Fremdvergleichs: Die betreuende Person muss eine Rechnung stellen und darin Fahrten und Aufsicht auflisten und dies bei Rückfragen des Finanzamts etwa mit Tankquittungen belegen können (Finanzgericht Nürnberg, Az. 3 K 1382/17).

Au-pair, Babysitter, Haushaltshilfe

Manche Familien nehmen für begrenzte Zeit ein Au-pair bei sich auf, das sich mit den Kindern beschäftigt, aber auch im Haushalt mit anpackt. Obwohl in der Regel kein reguläres Arbeitsverhältnis vorliegt, entstehen Kosten für das Au-pair, etwa für Verpflegung, Unterkunft, Taschengeld oder Sprachkurse. Im Au-pair-Vertrag legen Gastfamilien fest, wie viel

Zeit und welcher Umfang des Entgelts auf Kinderbetreuung entfällt. Diesen Teil können Eltern absetzen, sofern sie ihn auch überwiesen haben (Finanzgericht Köln, Az. 15 K 2882/13). Ohne klare Vereinbarung akzeptiert das Finanzamt es, wenn geschätzt 50 Prozent des Aufwands für die Beaufsichtigung veranschlagt werden.

Kinderbetreuungskosten fallen auch an, wenn Eltern einen Babysitter oder eine Haushaltshilfe beschäftigen, die nebenbei ein Auge auf den Nachwuchs wirft. Zahlen Eltern für die Dienstleistung maximal 450 Euro im Monat, können sie Babysitter oder Haushaltshilfe als Minijobber anstellen.

Überschreiten Umfang der Tätigkeit und Lohn die Minijobgrenze, müssen Eltern Haushaltshilfe oder Babysitter sozialversicherungspflichtig einstellen. Hilft ein Steuerberater bei der Lohnabrechnung, akzeptiert das Finanzamt in der Regel die dafür angefallenen Kosten.

Steuerermäßigung bei älteren Kindern

Der Nachwuchs hat bereits den 14. Geburtstag gefeiert? Betreuung lässt sich dann nur noch als haushaltsnahe Dienstleistung absetzen – 20 Prozent des Aufwands zieht das Finanzamt von der Steuerlast ab.

Genauso können Eltern auch mit dem Teil der Kosten für eine Haushaltshilfe oder ein Au-pair verfahren, der nicht die Aufsicht über das Kind abdeckt.

FOTO: ISTOCKPHOTO